

7. Reglement Schuleintritt (Kindergartenstufe)

1. Zweck und Verfügungsrecht

- 1.1 Der Besuch des Kindergartens ist gemäss Volksschulgesetz VSG obligatorisch.
- 1.2 Die Kindergartenzeit dauert in der Regel zwei Jahre. Im Anschluss an den Kindergarten treten die Kinder in die Unterstufe über.

2. Regulärer Schuleintritt (Aufnahme von Kindergartenkindern)

- 2.1 Die Rechtsgrundlage für diesen Ablauf bildet das Volksschulgesetz § 3.
- 2.2 Die Aufforderung zur Einschreibung erfolgt schriftlich an die Erziehungsberechtigten (Versand Januar).
- 2.3 Gemäss Volksschulgesetz werden nur Kinder aufgenommen, die bis zum festgesetzten Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2.4 Den Erziehungsberechtigten wird vor den Sommerferien die Aufnahme und Zuteilung schriftlich mitgeteilt.

3. Vorzeitiger Schuleintritt

- 3.1 Die Rechtsgrundlage für diesen Ablauf bildet das Volksschulgesetz § 3 und 5, wie die Volksschulverordnung § 3, Abs. 1
- 3.2 Eine vorzeitige Einschulung (Aufnahme in die Kindergartenstufe) auf Beginn des Schuljahres ist möglich, wenn es der Entwicklungsstand des Kindes zulässt und das Kind bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet hat.
- 3.3 Ablauf:
 - Die Erziehungsberechtigten richten bis 15. März ein schriftlich begründetes Gesuch um frühzeitigen Kindergarteneintritt zusammen mit dem Anmeldeformular an die Schulverwaltung.
 - Die Schulverwaltung bestätigt den Eingang und leitet das Gesuch an die Schulleitung weiter.
 - Die Schulleitung organisiert die Abklärung des Entwicklungsstandes des Kindes durch die Fachlehrpersonen (KLP und SHP). Dies erfolgt in erster Linie durch Schnuppertage im Kindergarten. Bei Unklarheit oder Uneinigkeit des Entwicklungsstandes zieht die Schulleitung den Schulpsychologischen Dienst bei.
 - Der Bericht von Schulbesuch und Empfehlung über Aufnahme wird von der Schulleitung der Schulpflege zugestellt.
 - Die Schulpflege entscheidet über die Aufnahme entsprechend des Berichts von Schulbesuch und Empfehlung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulverwaltung bis Ende Juni schriftlich informiert.

4. Rückstellung vom Schuleintritt um ein Jahr

- 4.1 Die Rechtsgrundlage für diesen Ablauf bildet das Volksschulgesetz § 3 Abs. 2, wie die Volksschulverordnung § 3, Abs. 1
- 4.2 Eine Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt Kindergartenstufe) auf Beginn des Schuljahres ist möglich, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. Für das Verfahren gilt § 34 Abs.3.

4.3 Ablauf:

- Die Erziehungsberechtigten richten bis 15. März ein schriftlich begründetes Gesuch um Rückstellung der Einschulung zusammen mit dem Anmeldeformular an die Schulverwaltung.
- Die Schulverwaltung bestätigt den Eingang, informiert die Schulleitung und veranlasst gleichzeitig eine Abklärung/Überprüfung des Entwicklungsstandes des Kindes beim Schulpsychologischen Dienst. Am Auswertungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten nimmt die Schulleitung und ev. auch das verantwortliche Mitglied der Schulpflege Ressort Sonderpädagogik teil.
- Die Schulpflege entscheidet über die Rückstellung entsprechend der Abklärungsberichte. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulverwaltung bis Ende Juni schriftlich informiert.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 10. April 2012 genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt per 11. April 2012.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Marco Dindo
Präsident



Ines Wittmann
Leiterin Schulverwaltung